



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 12.05.2021
Ausgabe 2021/140, Dokument 13.22.10/1-8-148

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl am 13. Juni 2021 und den etwaigen 2. Wahlgang am 04. Juli 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Plauen wird in der Zeit **vom 25. Mai bis 28. Mai 2021** zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss - Zugang über barrierefreien Eingang Herrenstraße) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Plauen bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 25. Mai bis 28. Mai 2021 zu den oben angegebenen Zeiten** im Rathaus der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss) seine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung, aus der hervorgeht, für welche Wahl (erster Wahlgang und / oder zweiter Wahlgang) die Wahlberechtigung besteht. Für den eventuell stattfindenden zweiten Wahlgang wird keine gesonderte Wahlbenachrichtigung versandt.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehängt werden.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen.** Der Antrag gilt dabei auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Wer einen Wahlschein für die Oberbürgermeisterwahl hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Plauen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Es werden getrennte Wahlscheine für die Oberbürgermeisterwahl am 13. Juni 2021 und (im Falle des Stattfindens) für den zweiten Wahlgang am 04. Juli 2021 erteilt.

5. Wahlscheine für die Oberbürgermeisterwahl am 13. Juni 2021 können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. Juni 2021, 16:00 Uhr** im Briefwahlbüro der Stadt Plauen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Der Antrag kann auch **online** unter www.plauen.de/wahlen oder unter Verwendung des auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief abgedruckten QR-Codes gestellt werden.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus der Stadt Plauen, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss), Unterer Graben 1, 08523 Plauen und hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag (22.5., 29.5., 5.6.)	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können, soweit einer der oben beschriebenen Fälle vorliegt, Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. Juni 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Briefwahlbüro vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Stadt Plauen führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist seinen Antrag selbst zu stellen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall muss die Hilfsperson im Antrag Angaben zur eigenen Person (Name und Wohnanschrift) machen und diesen unterschreiben.

Die Hilfeleistung der bevollmächtigten Person und der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch Telegramm, Telefax, Online-Formular, E-Mail, durch sonstige dokumentierbare elektronische Form oder durch eine Hilfsperson beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt, erfolgt hierüber gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift.

6. Im Fall des Stattfindens des zweiten Wahlganges am 04. Juli 2021 erhalten Wahlberechtigte, die für die Oberbürgermeisterwahl am 13. Juni 2021 einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, diese Unterlagen **automatisch von Amts** wegen für den zweiten Wahlgang zugesandt.

Wahlberechtigte, die für die Wahl am 13. Juni 2021 keinen Wahlschein beantragt hatten, können für den zweiten Wahlgang ab 14. Juni 2021 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragen. Wahlscheine für den zweiten Wahlgang können dann bis zum **02. Juli 2021, 16:00 Uhr**, beantragt werden. Im Weiteren gilt das unter Punkt 5. ausgeführte.

7. Dem jeweiligen Wahlschein werden beigelegt

- für die Oberbürgermeisterwahl am 13. Juni 2021:
 - ein amtlicher **beiger** Stimmzettel,
 - ein amtlicher **gelber** Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener **roter** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
- für den etwaigen zweiten Wahlgang am 04. Juli 2021:
 - ein amtlicher **weißer** Stimmzettel,
 - ein amtlicher **weißer** Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener **blauer** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

8. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den gelben/weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die entsprechende „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,

- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den betreffenden Wahlschein in den amtlichen roten/blauen Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am jeweiligen **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 bis 14 der Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, vgl. § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, vgl. § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, vgl. § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des

Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist jedoch ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Uta Fielitz, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, Telefon: 0 37 41 / 291 – 1165, E-Mail: uta.fielitz@plauen.de
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Vogtlandkreis (Postanschrift: Kommunalaufsicht, Postplatz 5, 08523 Plauen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, soweit sie nicht nach § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, zu vernichten.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, vgl. § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, vgl. § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Plauen, 12. Mai 2021

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister
